

# Merkblatt für Unterhaltspflichtige

**Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt genau durch, da es für Sie wichtige Informationen enthält. Für Fragen steht Ihnen die Unterhaltsvorschussstelle gerne zur Verfügung.**

## *Unterhaltsverpflichtung*

Eltern sind ihrem Kind/ihren Kindern gegenüber grundsätzlich gem. §§ 1601 ff. BGB zu Unterhalt verpflichtet, wenn sich das Kind nicht selbst unterhalten kann. Diese Unterhaltsverpflichtung setzt die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen voraus.

## *Leistungsfähigkeit*

Gegenüber Minderjährigen besteht eine *erhöhte* Leistungsverpflichtung. Das bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung eingesetzt und alle zumutbaren Maßnahmen unternommen werden müssen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht eine erweiterte Erwerbsobliegenheit, d. h. eine erhöhte Pflicht zu arbeiten. Diese erstreckt sich auch auf Tätigkeiten unterhalb des Ausbildungsniveaus, Nebenbeschäftigungen und Überstunden. In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden.

## *Erwerbsobliegenheit*

Die Bemühungen um einen Arbeitsplatz müssen nachgewiesen werden. Dies ist z. B. durch die Kopie der Bewerbungsschreiben oder der Absagen möglich. Bei telefonischen Bewerbungen ist eine Liste zu erstellen, aus der folgende Angaben hervorgehen: Name der Firma und des dortigen Ansprechpartners, Datum des Anrufs, Ergebnis des Anrufs.

Es sind mindestens **5 Bewerbungen pro Monat** erforderlich.

Die Inanspruchnahme des Jobcenters ohne eigeninitiierte Bewerbungen *ist nicht ausreichend*.

Können Sie ausreichende Bemühungen nicht darlegen, so ist bei Arbeitsfähigkeit ein *fiktives Einkommen* anzusetzen, durch das zumindest der Unterhaltsvorschussbetrag gesichert ist.

## *Auskunftsverpflichtung*

Sie sind nach § 6 UVG verpflichtet, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommen Sie Ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht nicht nach, ist eine Offenbarung personenbezogener Daten durch Dritte zulässig (§

35 SGB I). Dies betrifft z. B. Ihren Arbeitgeber, Stellen, die nach § 74 SGB X zur Auskunft verpflichtet sind, Finanzämter etc.

Ebenso kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt die dort vorliegenden Kontostammdaten Ihrer Konten aller Kreditinstitute, soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 6 Abs. 6 UVG i. V. m. § 93b Abs. 4 AO, § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG)).

Bei einem Verstoß gegen die bestehende Verpflichtung zur Auskunftserteilung handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 10 UVG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

### ***Unterhaltszahlung***

Wenn Sie zur Leistung von Unterhalt bereit sind, bitte ich Sie, zur Regelung der Zahlungsmodalitäten einen Termin mit der Unterhaltsvorschussstelle zu vereinbaren.

Sind Sie zur Zahlung nicht bereit und legen Sie Ihre Leistungsunfähigkeit nicht dar und beweisen diese, wird ein Antrag auf Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht – gestellt. Gegebenenfalls werden dabei fiktive Einkünfte (siehe Erwerbsobliegenheiten) zugrunde gelegt.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie im Falle der Nichterteilung der erbetenen Auskünfte auch dann zu tragen, wenn Sie nicht leistungsfähig sind oder den Anspruch in diesem Verfahren sofort anerkennen.

### ***Aufrechnung mit dem Finanzamt***

Eine Aufrechnung gegen Ihren Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Lohnsteuererstattungsansprüche) ist sowohl für laufenden Unterhalt als auch für Unterhaltsrückstände jederzeit möglich. Dies gilt auch bei einer vereinbarten Ratenzahlung, bei Abtretung oder Pfändung.

### ***Insolvenz***

Sind Sie aufgrund von anderen Zahlungsverpflichtungen nur eingeschränkt oder gar nicht leistungsfähig, sind Sie grundsätzlich verpflichtet eine Privatinsolvenz einzuleiten, wenn dadurch der laufende Unterhalt für Ihr Kind/Ihre Kinder sichergestellt werden kann.

Bitte setzen Sie sich zur Klärung, ob eine Privatinsolvenz für Sie in Frage kommt, mit einer Schuldnerberatung in Verbindung.

### ***Schuldhafte Verletzung der Unterhaltspflicht***

Eine Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 Strafgesetzbuch (StGB) stellt einen strafbaren Tatbestand dar, der mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.